

Ergänzende Erläuterungen zum Bonitätsbeurteilungsverfahren der Deutschen Bundesbank und zur Verwendung der Daten

Im Rahmen ihrer geldpolitischen Aufgaben im Eurosystem gewährt die Deutsche Bundesbank inländischen Kreditinstituten Refinanzierungs- und Innertageskredite. Bei der hierfür notwendigen Unterlegung mit Sicherheiten können die Kreditinstitute unter anderem auf Kreditforderungen an nicht-finanzielle Unternehmen zurückgreifen. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende Unternehmen notenbankfähig ist. Notenbankfähige Unternehmen weisen eine hohe Bonität im Investmentbereich mit einer geringen Ausfallwahrscheinlichkeit auf. Mit dem Bonitätsbeurteilungsverfahren wird geprüft, ob ein Unternehmen diesen Anforderungen genügt. Das Ergebnis der Bonitätsanalyse wird durch eine Ratingeinstufung zusammengefasst.¹ Diese resultiert aus der Auswertung der Daten unter Ziffer 1 unter Anwendung statistischer Modelle sowie einer qualitativen Expertenanalyse.

1. Für die Bonitätsbeurteilung verwendete Daten

(a) Für die Bonitätsbeurteilung werden die beiden letzten Jahresabschlüsse Ihres Unternehmens sowie etwaige weitere im Zusammenhang mit der Einreichung der Jahresabschlüsse durch das Unternehmen an die Deutsche Bundesbank übermittelte Informationen (etwa über die Zahl der Beschäftigten, die Beteiligungen an anderen Unternehmen, die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr) verwendet.

(b) Zudem werden für die Bonitätsbeurteilung auch Informationen über Ihr Unternehmen und ggf. verbundene Unternehmen verwendet, die der Deutschen Bundesbank im Rahmen von Meldungen der Kreditinstitute an bei der Deutschen Bundesbank geführte Kreditregister übermittelt wurden.² Dabei handelt es sich um Identifikationsmerkmale sowie Informationen zum Kreditvolumen und zur Einschätzung der Bonität Ihres Unternehmens und ggf. verbundener Unternehmen einschließlich Angaben zu Ausfallereignissen, gemeldet durch Kreditinstitute.

2. Eintragung in ein elektronisches Verzeichnis

Durch die Anfrage zur Bonitätsanalyse werden Ihre Unternehmensstammdaten mit Name, Anschrift, Handelsregisternummer/-ort, ggf. die LEI sowie RIAD-Code und Schuldner-ID in ein elektronisches Verzeichnis aufgenommen, das nur von Kreditinstituten einsehbar ist, die für ihre Notenbankrefinanzierung Kreditforderungen nutzen. Im Falle eines positiven notenbankfähigen Urteils wird dieser Eintrag um das Merkmal "Notenbankfähig" ergänzt. Dieser zusätzliche Hinweis ist dann nur von Kreditinstituten einsehbar, welche das Bonitätsbeurteilungsverfahren der Bundesbank nutzen.

3. Verwendung der Daten für Zwecke der Notenbankfähigkeitsprüfung, der Validierung und der Durchführung der Geldpolitik

¹ Jede Ratingklasse entspricht einer bestimmten erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeit, welche aus der Masterskala der Deutschen Bundesbank entnommen werden kann. Siehe näher hierzu die Kurzübersicht zur Bonitätsanalyse der Deutschen Bundesbank, abrufbar unter <https://www.bundesbank.de/resource/blob/602050/66c9453d51d8827523d7514b314f9c9e/mL/bonitaetsanalyse-kurzuebersicht-data.pdf>.

² Derzeit werden die Meldungen verwendet, die auf der Basis aufsichtsrechtlicher Meldebestimmungen nach § 14 KWG sowie der Datenerhebung statistischer Einzeldaten nach der Verordnung (EU) 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (AnaCredit) erfolgen.

Die in Ziffer 1 genannten Daten sowie das Ergebnis der Bonitätsanalyse (nachfolgend zusammen als „Daten der Bonitätsbeurteilung“ bezeichnet) werden von der Deutschen Bundesbank für die eingangs beschriebene Notenbankfähigkeitsprüfung einschließlich der hierbei erforderlichen Validierung der Bonitätsanalyse durch das Risikocontrolling³ sowie auch für Zwecke der Durchführung der Geldpolitik genutzt. Für diese Zwecke kann die Deutsche Bundesbank die Daten der Bonitätsbeurteilung auch an die Europäische Zentralbank (EZB) und an andere Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken übermitteln.

4. Verwendung der Daten für Zwecke der Statistik

Die Daten werden ferner für Zwecke der Statistik – insbesondere zur Erstellung von Wirtschaftsstatistiken – mit anonymisierter Ergebnisdarstellung genutzt. Hierzu führt die Deutsche Bundesbank die Daten der Bonitätsbeurteilung auch mit anderen ihr berechtigt zur Verfügung stehenden Daten über Ihr Unternehmen zusammen.

5. Verwendung der Stammdaten für Zwecke der Qualitätsverbesserung

Die Stammdaten Ihres Unternehmens und ggf. verbundener Unternehmen können für Zwecke der Unternehmensidentifikation und der Qualitätsverbesserung im Stammdatenregister der Bundesbank und der EZB verwendet werden und aus diesem an statistische und bankaufsichtliche Berichtspflichtige übermittelt werden. Diese Stammdaten umfassen zu einem bestimmten Zeitpunkt objektiv eindeutig Ihrem Unternehmen zuzurechnende Merkmale, insbesondere Name und Anschrift, eindeutige Kennungen des Unternehmens wie die Registernummer oder der LEI, ESVG-Sektor und Wirtschaftszweig sowie ggfs. weitere vergleichbare Daten, die zukünftig ihrem Stammdatenkranz durch die Bundesbank hinzugefügt werden und die für die oben genannten Zwecke erforderlich sind.

6. Einwilligung in die **unter den Punkten 1. bis 5. dargestellten** Verwendungen der Daten **Mit der Einreichung der Jahresabschlussunterlagen willigen Sie jeweils (das heißt auch in den Folgejahren) vollumfänglich in die Verwendung der Daten der Bonitätsbeurteilung gemäß Ziffer 1. bis 5. ein. Dies ist Voraussetzung für die Teilnahme am Bonitätsbeurteilungsverfahren der Deutschen Bundesbank. Die Einwilligung erfolgt unbeschadet gesetzlich vorgesehener Datenverwendungszwecke. Ihre Einwilligung gilt ebenso für ggf. mit Ihrem Unternehmen verbundene Unternehmen, auf die Ihr Unternehmen einen beherrschenden Einfluss hat. Im Übrigen behandelt die Deutsche Bundesbank die Unterlagen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vertraulich.**

Die Einwilligung kann zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit schriftlich widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung sowie die für die Durchführung der Geldpolitik weiterhin erforderliche Verarbeitung allerdings nicht berührt.

³ Die Bonitätsanalyse wird insgesamt durch das Risikocontrolling der Deutschen Bundesbank validiert, das hierfür die Daten nach Ziffer 1 verwendet.